

Richtlinie zur Meldung gem. § 2 und § 3 Abs. 3, Verteilungsplan C, b) Ausführungsbestimmungen

Fassung gem. Beschluss des Verwaltungsrats vom 04.12.2023

§ 1

Die Meldungen gem. § 2 und § 3, Abs. 3 Verteilungsplan C (b) Ausführungsbestimmungen) dienen zur Ermittlung der Ansprüche der Berechtigten für das Vervielfältigen von Noten in Musikschulen und durch Musikpädagogen.

§ 2

Berechtigt zur Abgabe einer Meldung sind Verlage oder sonstige Rechteinhaber, die Werke und Ausgaben gem. § 2 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans C im eigenen Namen veröffentlichen bzw. erscheinen lassen.

§ 3

Grundsätzlich werden bei der Meldung **ausschließlich gedruckte Werke und gedruckte Ausgaben (Notenausgaben)** sowie Noten-Downloads berücksichtigt.

§ 4

1. **Meldefrist** ist jährlich der **30. April**, 24:00 Uhr (**Eingang** bei der VG Musikedition). Für die zusammenfassende Meldung ist das von der VG Musikedition zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Anlage zu dieser Richtlinie) und per E-Mail an FMu@vg-musikedition.de zu senden.
2. Verspätet eingegangene Meldungen können bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 5

Für die Meldungen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Titel-Meldung (§ 2)

a) Die Titel-Meldung besteht aus zwei Teilen:

I. Pädagogische Ausgaben und pädagogische Werke, die **im Vorjahr lieferbar** waren und **vor maximal 50 Jahren** erstmals erschienen sind.

II. Sonstige Werke und Ausgaben, die urheberrechtlich geschützt sind und **im Vorjahr lieferbar** (ob als Print- oder Digitalausgabe) waren.

b) Als pädagogische Ausgaben und pädagogische Werke im Sinne des Verteilungsplans gelten dabei

- Ausgaben, die pädagogisch aufbereitet sind und einen didaktischen Aufbau mit Textteilen aufweisen;
- Ausgaben, die aus einem pädagogischen Anlass entstanden sind;
- Ausgaben, bei denen der musikalische Anspruch hinter spieltechnischen oder ähnlichen Aspekten zurücktritt, also gegenüber pädagogischen Gesichtspunkten zweitrangig ist.
- Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in einem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen.

c) Keine pädagogischen Ausgaben bzw. pädagogische Werke im Sinne des Verteilungsplans sind insbesondere

- Gesamt- oder Denkmälerausgaben,
- Einzelwerkausgaben,
- Sammelausgaben, bei denen die darin enthaltenen Werke untereinander in keinem pädagogischen oder didaktischen Kontext stehen,
- Kopiervorlagen(sammlungen)
- Faksimile-Ausgaben,
- Zeitschriften,
- Bücher (auch wenn sie Notenbeispiele enthalten, wie z.B. Musiktheorie-Bücher).

- d) Pädagogische Ausgaben und pädagogische Werke, die vor mehr als 50 Jahren erstmals erschienen sind und wieder veröffentlicht werden, können nicht im Rahmen der Titel-Meldung nach Ziffer 1. a) I. gemeldet werden, sofern lediglich Druckfehler o.ä. beseitigt wurden und/oder die Ausgabe bzw. das Werk mit einem neuen Cover versehen wurde.
- e) Für die Titel-Meldung der pädagogischen Ausgaben und pädagogischen Werke gem. Ziff 1. a) I. werden nur Notenausgaben in **deutscher Sprache** berücksichtigt, mehrsprachige Notenausgaben nur dann, sofern eine der Sprachen die deutsche Sprache ist.
- f) Für die Titel-Meldung der sonstigen Werke und Ausgaben, die urheberrechtlich geschützt sind, gem. Ziff. 1. a) II., finden die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes Anwendung. Ausgeschlossen von der Meldung sind - unabhängig davon, ob es sich um ein geschütztes Werk oder eine geschützte Ausgabe handelt - lediglich:
 - - pädagogische Werke und pädagogische Ausgaben in nicht-deutscher Sprache,
 - - Gesamt- oder Denkmälerausgaben,
 - - Bühnenwerke (Partitur, Klavierauszug, Stimmen etc.),
 - - Mietmaterialausgaben,
 - - Faksimile-Ausgaben,
 - - Archivkopien,
 - - Zeitschriften, Periodika,
 - - Bücher (ausgenommen Liederbücher oder sonstige Bücher mit einem Notenanteil von nachweisbar mindestens 50 %).
- g) Anzugeben ist jeweils der **Gesamtumfang** der gemeldeten Ausgaben/Werke (Seitenzahl inkl. Umschlagseiten, ggfs. Partitur und Stimmen).
- h) Ausgaben/Werke, die inhaltlich identisch sowohl als gedruckte Titel wie auch digital erhältlich sind, können nur einmal berücksichtigt werden.
- i) Die Abgabe der zweiteiligen Titel-Meldung (I. und II.) erfolgt in Form einer **geordneten Aufstellung** der jeweils berücksichtigten Werke/Ausgaben **ausschließlich in digitaler Form mit dem von der VG Musikedition zur Verfügung gestellten standardisierten elektronischen Formular**, getrennt nach § 2, 1. I. und § 2, 1. II. der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans C und unter Angabe der jeweiligen Seitenzahl der gemeldeten Werke/Ausgaben. Liegt der VG Musikedition die Aufstellung nicht bis zum 30. April (24 Uhr) vor, erfolgt keine Berücksichtigung an der Ausschüttung.

2. Umsatz-Meldung (§ 2, Abs. 3)

- a) Für die Umsatz-Meldung werden sämtliche Werke und Ausgaben berücksichtigt, für die in dem Jahr, aus dem die Einnahmen stammen, Umsätze aus dem sog. „Papiergeschäft“ in Deutschland erzielt wurden. Von dem sog. „Papiergeschäft“ umfasst sind auch Verkäufe von Noten-Downloads.
- b) Maßgebend für die Umsatz-Meldung sind die Netto-Umsätze (in Euro) nach Abzug sämtlicher Nachlässe (wie z.B. Händlerrabatte o.ä.).
- c) Nicht berücksichtigt werden die Umsätze von Büchern (ausgenommen Liederbücher oder Bücher mit einem Notenanteil nachweisbar mindestens mehr als 50 %), wissenschaftlichen Gesamt- oder Denkmälerausgaben, Bühnenwerken (Partitur, Klavierauszug, Stimmen etc.), Mietmaterial, Archivkopien, Zeitschriften, sonstige Periodika und Sonderanfertigungen.
- d) Bei Umsätzen aus Kopiervorlagen(sammlungen) und Faksimiles handelt es sich nicht um Umsätze aus dem sogenannten Papiergeschäft gemäß § 3 Abs. 3 des Verteilungsplans C, b) Ausführungsbestimmungen.
- e) Umsatzmeldungen von über 200.000,00 Euro sind grundsätzlich unaufgefordert durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Liegt der VG Musikedition die Bestätigung nicht bis zum 30. April, 24:00 Uhr, vor, erfolgt keine Berücksichtigung an der Ausschüttung.

§ 6

- 1. Die VG Musikedition ist darüber hinaus dazu berechtigt, die Meldungen stichprobenhaft zu prüfen oder überprüfen zu lassen und den Verlag/Berechtigten aufzufordern, die Richtigkeit der Meldungen in geeigneter Form zu belegen.
- 2. Enthält die Titel-Meldung Ausgaben/Werke, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und dieser Richtlinie entsprechen, **ist die VG Musikedition verpflichtet**, den Berechtigten aufzufordern, die Mel-

dung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu korrigieren. Enthält auch die korrigierte Meldung weiterhin Ausgaben/Werke, die nicht den Vorgaben des Verteilungsplans und dieser Richtlinie entsprechen, ist die VG Musikedition berechtigt, die Meldung um die nicht meldefähigen Ausgaben/Werke zu kürzen, zzgl. eines Kontrollabschlags in gleicher Höhe. Auf die Fristen ist der Berechtigte hinzuweisen.

§ 7 Verteilung an ausländische Verwertungsgesellschaften

1. Verwertungsgesellschaften, mit denen einen Gegenseitigkeitsvertrag besteht, der die grafische Vervielfältigung in Musikschulen bzw. durch Musikpädagogen umfasst, geben für alle von ihnen vertretenen Verlage und Berechtigten eine zusammenfassende Meldung gemäß § 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans C (bzw. § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie) ab (unter Angabe der jeweiligen Verlagsumsätze). Für die zusammenfassende Meldung ist das von der VG Musikedition zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden und per E-Mail an FMu@vg-musikedition.de zu senden.
2. Die Berechnung des Ausschüttungsanteils je Verwertungsgesellschaft erfolgt gemäß § 4 der Ausführungsbestimmungen des Verteilungsplans C.

§ 8 Sonstiges

Weitere Bestimmungen zur Meldung und zur Ausschüttung der Einnahmen für das Vervielfältigen in Musikschulen und durch Musikpädagogen sind dem Verteilungsplan C zu entnehmen.